

Satzung

des

Akademischen Reitclubs Aachen

§ 1

Name / Sitz / sprachlicher Hinweis

1. Der Verein führt den Namen:

Akademischer Reitclub Aachen

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird dem Vereinsnamen der Zusatz „e. V.“ hinzugefügt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
3. Wegen der leichteren Lesbarkeit werden in dieser Satzung männliche Bezeichnungen (auch) geschlechtsneutral verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen bzw. diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung zu verstehen sein.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des studentischen Reitsports. Der Verein verwirklicht seinen satzungsmäßigen Zweck insbesondere
 - durch die Unterstützung der Ausrichtung von und der Teilnahme an Hochschulvergleichsturnieren;
 - indem Studenten ohne eigene Pferde die Teilnahme an studentischen Reitturnieren ermöglicht wird;

- indem studentische Reiter bei der Teilnahme an Hochschulvergleichsturnieren unterstützt werden, z. B. durch die Vermittlung von Transportmöglichkeiten;
 - indem studentischen Reitern Trainingsmöglichkeiten, Reitbeteiligungen und Kontakte in die regionale und überregionale Reitsportszene vermittelt werden;
 - durch Förderungslehrgänge, z. B. Reitabzeichenlehrgänge, für den Reitsport;
 - indem das Verständnis für den artgerechten Umgang mit Pferden sowie für den Reitsport gefördert wird;
 - durch die Unterstützung der selbstverwalteten Studentenreitgruppe Aachen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken für die Jugend-, Sport- oder Reitsportförderung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit Gründung des Vereins beginnt und am darauf folgenden 31. Dezember endet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt.
Juristische Personen können förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder deren Ablehnung schriftlich mit. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme durch den Vorstand.

4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung), vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedschaftskennzeichen). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Vertrag ist jederzeit durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Erklärung möglich. Die Mitgliedschaft erlischt an dem von dem Mitglied gewünschten Tag, frühestens jedoch am Tage des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand.
3. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es seine Mitgliedspflichten verletzt, es den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit geschädigt hat oder die Gefahr besteht, dass es den Verein oder dessen Ansehen schädigt, die Einrichtungen des Vereins missbraucht oder mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die beabsichtigte Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor dem Beschluss des Vorstandes anzudrohen, es sei denn, es liegen wichtige Gründe für einen sofortigen Ausschluss vor. Zugleich ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist zu den Gründen zu äußern, wegen denen sein Ausschluss beabsichtigt ist. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
4. Der Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein entbindet das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied nicht von der Verpflichtung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes oder durch E-Mail an die letzte E-Mail-Adresse, die das Mitglied dem Verein ausdrücklich mitgeteilt hat. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von mindestens vierzehn (14) Tagen vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, wird dabei nicht mitgezählt.
2. Jedes Mitglied kann jederzeit schriftliche Anträge zur Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung einreichen. Die Mitgliederversammlung muss sich jedoch nur mit solchen Anträgen beratend befassen, die mindestens zehn (10) Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung kann nur über solche Gegenstände Beschluss fassen, die mit der Einladung in der Tagesordnung angekündigt sind. Über Anträge gemäß Abs. 2 Satz 2 können erst in der nachfolgenden Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden, wenn diese Anträge dabei in der Tagesordnung angekündigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - (a) die Wahl des Vorstandes,
 - (b) die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
 - (c) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Änderungen der Mitgliedsbeiträge,
 - (d) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss,
 - (e) die Entlastung des Vorstandes,
 - (f) die Änderung der Satzung,
 - (g) die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Können sich die Mitglieder des Vorstandes nicht einigen, wer von ihnen die jeweilige Mitgliederversammlung leiten soll oder sind alle Mitglieder des Vorstandes verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung für die jeweilige Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen bei der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit diese Satzung oder ein Gesetz nichts anderes vorsieht, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der beantragte Beschluss nicht zustande gekommen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Versammlungsleiter der jeweiligen Mitgliederversammlung bestimmt die Form der Abstimmung. In der Regel sollen

Abstimmungen und Wahlen in offener Abstimmung durch Handzeichen vorgenommen werden. Auf formlosen Antrag von mindestens einem Mitglied muss geheim abgestimmt werden. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen Vertreter ausgeübt werden, der mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist (Übermittlung per Telefax oder als Scananhang zu einer E-Mail ausreichend; E-Mail allein ist nicht ausreichend). Ein so bevollmächtigter Vertreter muss Vereinsmitglied sein und darf nur ein weiteres Mitglied vertreten, nicht aber gleichzeitig mehrere.

8. Von jeder Versammlung ist zum Nachweis der gefassten Beschlüsse, jedoch nicht als Bedingung für deren Wirksamkeit, ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Leiter der Versammlung und für den Fall, dass das Protokoll nicht von dem Leiter der Versammlung angefertigt wird, zusätzlich von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird jedem Mitglied spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zugesandt. Jedes Mitglied hat vor Versendung des Protokolls ein Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll.
9. Die Mitgliederversammlung kann auch als Online-Versammlung oder Videotelefonkonferenz oder Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder einer Videotelefonkonferenz durchgeführt werden. Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen (1) Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/die Versendung des Briefs an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse/Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmenabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Videokonferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe konventionell durch fernmündliche Abstimmung. Beschlüsse können weiter auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dabei an der Stimmabgabe teilnehmen. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens sieben (7) Kalendertagen liegen muss. Die Dokumentierungs- und Mitteilungspflichten gem. 8. gelten sinngemäß.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 10 % der Mitglieder des Vereins verlangen.

2. Die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Der Vorstand kann zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jedoch mit einer Frist von fünf (5) Tagen unter Angabe der Tagesordnung einladen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes legen die Verteilung der Aufgaben einvernehmlich fest. Einem Mitglied des Vorstandes soll die Aufgabe übertragen werden, die finanziellen Mittel des Vereins zu verwalten (Schatzmeister, die Bezeichnungen der beiden weiteren Vorstandsmitglieder lauten Vorsitzender sowie Co-Vorsitzender).
2. Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich handelnd gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Insbesondere ist er zuständig
 - (a) für die Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens,
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Verwendung der Mittel des Vereins,
 - (d) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - (e) den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Jedem Mitglied des Vorstandes steht bei Beschlüssen eine Stimme zu. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über Beschlüsse des Vorstandes wird zu Nachweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von den Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden soll.
5. Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Über die Wahl jedes einzelnen Mitgliedes des Vorstandes ist gesondert abzustimmen. Mit dem Beschluss über die Wahl eines Mitgliedes ist auch dessen Amtszeit zu bestimmen. Wird bei der Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes keine Bestimmung über dessen Amtszeit getroffen, gilt das jeweilige Mitglied für eine Amtszeit von einem Jahr beginnend mit dem Anfang des zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes nicht ein neuer Vorstand gewählt oder der bestehende Vorstand ganz oder teilweise wiedergewählt werden, bleibt der zuletzt gewählte Vorstand kommissarisch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Bestimmung in Abs. 8 wird durch diese Regelung nicht berührt.

7. Vorstandsmitglieder können dadurch abberufen werden, dass die Mitgliederversammlung anstelle des abzubrufenden Mitglieds ein neues Mitglied in den Vorstand wählt.
8. Jedes Mitglied des Vorstandes kann sein Amt mit einer Frist von sechs (6) Wochen niederlegen.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Verein aus, endet sein Amt als Vorstand.
10. Anstelle eines Mitgliedes des Vorstandes, das sein Amt niedergelegt hat oder das aus dem Vorstand ausscheidet, wählt die Mitgliederversammlung auf einer unverzüglich dazu einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger, dessen Amtszeit sich nach Abs. 6 bestimmt.

§ 10

Vereinsvermögen / Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch
 - (a) Geld- und Sachspenden,
 - (b) Mitgliedsbeiträge,
 - (c) öffentliche Zuwendungen,
 - (d) Zuwendungen anderer Art,
 - (e) Erlöse aus Vereinsaktivitäten.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, wenn die Mitgliederversammlung das durch Errichtung einer Beitragsordnung beschließt. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, und zwar für jedes beginnende oder auslaufende Geschäftsjahr, in dem zu irgendeiner Zeit die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat. Der Beitrag wird innerhalb des ersten Kalendermonats eines jeden Geschäftsjahrs fällig. Bei neu in den Verein aufgenommenen Mitgliedern ist der Beitrag binnen des ersten Monats nach der Aufnahme fällig.
In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen, stunden oder die Befreiung vom Beitrag gewähren.
3. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können weder bei Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds im Laufe des Jahres zurückgefordert werden.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

2. Der Zweck des Vereins darf nur geändert werden, wenn es sich bei dem geänderten Zweck ebenfalls um einen steuerlich begünstigten gemeinnützigen Vereinszweck im Sinne der Abgabenordnung handelt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erlangung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung in das Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen zu beschließen. Er hat in der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 12 Aufwendungsersatz

1. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.
2. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 13 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Den Kassenprüfern sind sämtliche Buchhaltungsunterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen und in schriftlicher Form vorgelegt werden. Die Kassen- und Rechnungsprüfung gliedert sich in die formelle Prüfung (Belegprüfung) und die materielle Prüfung (Übereinstimmung der getätigten Einnahmen und Ausgaben mit der Satzung, den Versammlungsbeschlüssen und den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
2. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer für die nächste Periode neu gewählt wird. Ein früherer Kassenprüfer darf erneut gewählt werden, wenn er für das vorige Geschäftsjahr nicht Kassenprüfer war.

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit

verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b Abs. 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Mindestens zwei Liquidatoren sind zu wählen, wählbar sind auch bisherige Vorstandsmitglieder.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung aller Mitglieder des Vereins gefasst werden, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung frühestens drei Wochen, spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.
3. Die Verwendung des Vermögens des Vereins bestimmt sich bei dessen Auflösung nach § 2 Abs. 6.

Aachen, 20. März 2022

Felix Kohrbech	Rolmf
Conina Schön	Adels
Markus Daniels	Justa
Karla Thiede	K. Thiede
Philipp Testmann	Testmann
Tina Müller	T. Müller
Julia Kamp	J. Kamp


Vorsitzende-r


Co-Vorsitzende-r